

Satzung des Tegeler Schützen-Verein e.V.

§ 1

Name, Gründung, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen Tegeler Schützen-Verein e.V. und wurde am 8. Dezember 1905 gegründet. Er hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 3269 NZ in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg und erkennt deren Satzung an. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf- und Seniorensports sowie die Ausübung der Schießsportarten im Schützenverband Berlin-Brandenburg. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und einen Aufnahmebeitrag bezahlt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - b. an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und zu Anträgen Stellung zu nehmen,
 - c. an den Beschlussfassungen und an den Wahlen mit je einer Stimme teilzunehmen,
 - d. in den Vorstand oder etwa zu bildende Ausschüsse gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. durch die Beitrittserklärung diese Satzung anzuerkennen und zu achten. Dies gilt auch rückwirkend,
 - b. die Vereinszwecke nach besten Kräften zu fördern,
 - c. dem Verein Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig ist,
 - d. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen,
 - e. die aktiven Mitglieder verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Vereinsanlagen erforderlichen Arbeitseinsatzes. Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer eventuell möglichen finanziellen Ersatzleistung wird vom Vorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich, mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zu erklären.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Zeit von 3 Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende, im Behinderungsfalle sowohl des 1. Vorsitzenden als auch des 2. Vorsitzenden der Schriftführer. Der Fall der Behinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt und überwacht die an ihre Weisungen gebundenen Vorstandsmitglieder und bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit. Sie beschließt über den Jahreshaushalt sowie über den Geschäfts- und Rechnungsbericht und setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
5. In jedem Geschäftsjahr muss im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der der Vorstand die Jahresberichte erstattet und gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes erfolgt.
6. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher vom Vorstand des Vereins schriftlich einberufen. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt wird. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zu Satzungsänderungen bedarf es der Aufnahme eines entsprechenden Antrages in die vom Vorstand bekannt gegebene Tagesordnung und einer Zustimmung von mindestens 2/3 in der Versammlung anwesender Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Leibesübungen, insbesondere der schiesssportlichen Ausbildung der Jugend.
4. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 06.09.2002
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 28.02.2009

Berlin, den 01.03.2009

Anke Bremer
Schriftführerin

Dieter Bremer
1. Vorsitzender